



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. November 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 68 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatler und Sonderbeauftragten

Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 76/178 vom 16. Dezember 2021,

unter Begrüßung der von der amtierenden Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren im September und Oktober 2022 abgegebenen Erklärungen, in denen diese ihre Besorgnis über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran bekundeten,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 76/178 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ und dem gemäß Ratsresolution 49/24 vom 1. April 2022⁴ vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁵;

2. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine der größten Flüchtlingsbevölkerungen der Welt, darunter schätzungsweise 3,6 Millionen registrierter afghanischer Flüchtlinge, aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung, einschließlich Impfungen gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19), befristeten Arbeitsgenehmigungen und Bildung für Kinder, und begrüßt außerdem die Organisation einer Volkszählung bei der afghanischen Bevölkerung und den Beschluss, neu dokumentierten Afghaninnen und Afghanen einen sechsmonatigen Aufenthaltstitel zu erteilen;

3. *begrüßt außerdem*, dass das Gesetz für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen genehmigt wurde und dass anschließend Erörterungen hinsichtlich seiner Umsetzung stattfanden, zugleich darauf hinweisend, dass das Gesetz nach wie vor nicht umgesetzt wird, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, mit der Zivilgesellschaft und mit Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für seine Umsetzung und Überwachung staatliche Mittel in ausreichender Höhe zugewiesen werden;

4. *begrüßt ferner* die Verabschiedung eines Gesetzentwurfs zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Kenntnis nehmend von den Bemühungen, der Bildung von Kindern Vorrang einzuräumen und das virtuelle Lernen während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern, fordert die zuständigen iranischen Behörden auf, die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vollständig umzusetzen, die iranischen Frauen, die mit Männern ausländischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, das Recht gibt, für ihre Kinder unter 18 Jahren die iranische Staatsangehörigkeit zu beantragen, und betont, wie wichtig es ist, die Erörterungen über das Verbot von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Folter von Kindern und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und über die Anhebung des Volljährigkeitsalters für Jungen und Mädchen in der Islamischen Republik Iran auf 18 Jahre fortzuführen;

5. *begrüßt* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, und vermerkt insbesondere, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran aktive Kontakte zum Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Ausschuss für die Rechte des Kindes und zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterhält und sich an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt;

6. *nimmt Kenntnis* von der Weiterführung der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie von der Zusammenarbeit des Landes mit ausgewählten Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, zugleich auf den bislang begrenzten Umfang dieser Zusammenarbeit hinweisend und erneut erklärend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren ist;

³ A/77/525.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap VI, Abschn. A.

⁵ A/77/181.

7. *begrüßt*, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereit erklärt haben, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen, und fordert sie auf, diese Dialoge verstärkt zu führen beziehungsweise wiederaufzunehmen, sofern sie ausgesetzt wurden;

8. *erkennt* die Bemühungen der Regierung der Islamischen Republik Iran *an*, in Zusammenarbeit mit internationalen Hilfsorganisationen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Menschenrechte abzumildern, und begrüßt die jüngste Beschleunigung der COVID-19-Impfkampagne;

9. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe mit bestürzender Häufigkeit verhängt und deutlich öfter vollstreckt, was Hinrichtungen von Personen auf der Grundlage erzwungener Geständnisse einschließt; bekräftigt die Besorgnis des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, dass eine Reihe von Straftaten, die mit der Todesstrafe belegt sind, nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Drogen sowie anderer nach dem Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran strafbarer Handlungen, darunter Ehebruch, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Apostasie, Blasphemie und Verurteilungen wegen Alkoholkonsums⁶, sowie Straftaten, die zu allgemein oder vage definiert sind, was einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte darstellt⁷; bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die unverhältnismäßige Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige von Minderheiten, die besonders häufig die Todesstrafe für ihre mutmaßliche Beteiligung an politischen oder religiösen Gruppen erhalten; bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung von Schutzbestimmungen nach iranischem Recht oder international anerkannter Garantien im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe, unter anderem über Hinrichtungen, die ohne die im iranischen Recht vorgeschriebene vorherige Benachrichtigung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen und die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen zu prüfen;

10. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige einzustellen, einschließlich ihrer gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸ verstoßenden Verhängung gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, und die Strafen für auf ihre Hinrichtung wartende minderjährige Straftäter umzuwandeln;

11. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen und Standards, unter anderem den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁹, im Gesetz

⁶ A/77/181, Ziffer 12.

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹ Resolution 70/175, Anlage.

und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in allen ihren Formen, Amputationen sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen, und sicherzustellen, dass Anschuldigungen betreffend Folter zügig und unparteiisch untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung, einschließlich der häufigen gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die in einigen Fällen im Ausland leben und nach ihrer Rückkehr möglicherweise strafrechtlich verfolgt werden, sowie die Praktiken des Verschwindenlassens und der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und Rechenschaft über das Schicksal oder den Verbleib verschwundener Personen abzulegen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien und anderen rechtlichen Schutzvorkehrungen ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, wobei die Angeklagten unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die sie sprechen und verstehen, über die Anklagepunkte unterrichtet werden und ihre Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution und unter anderen zumutbaren Auflagen in Erwägung gezogen wird, und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu achten, und fordert die Islamische Republik Iran auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹⁰ im Hinblick auf den Verkehr mit und das Aufsuchen von Angehörigen von Entsendestaaten, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, einzuhalten;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, gegen die schlechten Bedingungen in Haftanstalten vorzugehen, in Anerkennung der besonderen Risiken für Gefangene im Zusammenhang mit COVID-19 und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Initiative, Gefangenen vorübergehend Hafturlaub zu gewähren, um so die mit COVID-19 in Haftanstalten verbundenen Risiken zu senken, begrüßt, dass die Justizvollzugsbehörden eine neue Richtlinie über die Haftbedingungen und die Behandlung von Gefangenen angenommen haben, wonach Folter und andere Formen der geschlechtsspezifischen Diskriminierung ausdrücklich verboten sind, und fordert ihre Umsetzung, fordert nachdrücklich dazu auf, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung und Versorgungsgütern, unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene oder der Bindung dieses Zugangs an ein Geständnis zu beseitigen, fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Gefängnisaufsichtsbehörden einzurichten, um Berichte über verdächtige Todesfälle in der Haft und Beschwerden über Misshandlungen zu untersuchen, fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Meldungen über verdächtige Todesfälle in Haft zu untersuchen und Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, transparente, unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der systemischen Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen; geschlechtergerechte Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in allen ihren Formen, einschließlich sexueller Übergriffe und Gewalt gegen Intimpartner, auch während der COVID-19-Pandemie, zu verhüten und in dieser Hinsicht ihren Schutz zu gewährleisten; den gleichen Schutz und gleichen Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch die Verhütung und das Verbot von sogenannten Ehrenmorden und von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes; die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und Mädchen an politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu kostenloser und chancengerechter Grund- und Sekundarschulbildung aufzuheben und die rechtlichen, regulatorischen und kulturellen Barrieren für die freie, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens, einschließlich ihrer Teilnahme an und ihres Besuchs von Sportveranstaltungen, zu beseitigen; bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Annahme des Gesetzentwurfs zum Schutz von Frauen vor Gewalt nicht voranschreitet, und fordert seine Umsetzung; und bekundet ferner ihre Besorgnis darüber, dass das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zur Jugend und zum Schutz der Familie im November 2021 das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit untergräbt;

15. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die Durchsetzung des Hidschab- und Keuschheitsgesetzes und seine gewaltsame Umsetzung durch die iranische Sittenpolizei die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, grundlegend untergräbt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Anwendung übermäßiger Gewalt bis hin zu tödlicher Gewalt bei der Durchsetzung jeder Politik, die den Menschenrechten von Frauen und Mädchen zuwiderläuft, sowie die Anwendung von Gewalt und die Anwendung zum Tode führender Gewalt gegen friedlich Demonstrierende, darunter Frauen und Kinder, etwa nach der willkürlichen Verhaftung von Mahsa Amini und ihrem späteren Tod in Haft, einzustellen, und erklärt erneut, wie wichtig umgehende, gründliche, unabhängige, unparteiische und transparente Ermittlungen in allen derartigen Fällen sind, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, Personen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten inhaftiert wurden, einschließlich derjenigen, die allein wegen der Teilnahme an friedlichen Protesten, darunter die Proteste im November 2019, Januar 2020, November 2021, Mai 2022 und September bis November 2022, inhaftiert wurden;

17. *verurteilt* die weit verbreitete Anwendung von Gewalt gegen gewaltfreie Demonstrantinnen und Demonstranten, bekundet ihre Besorgnis über den von der Regierung der Islamischen Republik Iran eingebrachten Gesetzentwurf zum Einsatz von Schusswaffen bei Protesten und fordert seine Rücknahme, und fordert die iranischen Behörden auf, die Menschenrechte an friedlichen Protesten beteiligter Personen zu wahren, zu erwägen, unverhältnismäßig harte Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnenexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten und ihre Angehörigen, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende, die über die Proteste berichten, und Einzelpersonen, die mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten

oder versuchen zusammenzuarbeiten, ein Ende zu setzen, Vergeltungsmaßnahmen und Fälle von Gewaltanwendung im Zusammenhang mit friedlichen Protesten zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und hebt die von den Justizbehörden abgegebenen Zusagen hervor, die Fälle der festgenommenen Personen zu prüfen;

18. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die weit verbreiteten Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung und die Anwendung übermäßiger Gewalt im Zusammenhang mit den friedlichen Protesten gegen die Wasserknappheit im November 2021 und für Arbeitnehmerrechte zwischen März 2020 und Juli 2022, und fordert die Islamische Republik Iran auf, für Arbeits- und Umweltthemen eintretende Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Mitglieder von Lehrkräfteverbänden, die willkürlich verhaftet und inhaftiert und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, freizulassen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, gegen Verletzungen des Rechts auf soziale Sicherheit und des Rechts auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen vorzugehen und gegen Lohnrückstände, die Verweigerung von Arbeitnehmerschutz und -leistungen, ungerechtfertigte Entlassungen und niedrige Löhne vorzugehen und die Löhne und Renten zu erhöhen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, sowohl online als auch offline, zu beenden, wozu auch die Freiheit gehört, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, auch durch Praktiken wie die Unterbrechung des Internets durch Abschaltung von Netzwerken und Drosselung des Zugangs zum Internet, zu Anwendungen und zu Diensten für mobile Daten oder Maßnahmen zur rechtswidrigen oder willkürlichen Sperrung oder Entfernung der Websites von Medien und sozialen Netzwerken sowie andere weit verbreitete Einschränkungen beim Zugang zum Internet oder bei der Verbreitung von Informationen im Internet, und fordert die Islamische Republik Iran auf, den Gesetzentwurf zum Schutz der Rechte von Nutzerinnen und Nutzern im Cyberspace zurückzuziehen, da seine Umsetzung die Rechte von Personen im Internet untergräbt;

20. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, bei den Ermittlungen zu den Vorwürfen, dass einige Familien der Opfer des Absturzes von Flug 752 der Ukraine International Airlines drangsaliert und eingeschüchtert wurden, mit allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierung auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht sicherzustellen, dass die für den Absturz Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, sowohl online als auch offline, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit und Repressalien wirken kann, und unter allen Umständen die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich in Form von Entführungen, Festnahmen und Hinrichtungen, von politischen Gegnern, Personen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten und der Frauen unter ihnen und derjenigen, die die Rechte der Angehörigen von Minderheitengruppen verteidigen, Arbeitnehmer-, Ruhestands- und Gewerkschaftsaktivistinnen und -aktivisten, Personen, die die Rechte von Studierenden verteidigen, Personen, die für die Umwelt eintreten, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Blogger, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersönlichkeiten, Anwältinnen und Anwälten und ihren Familien, ob es sich bei ihnen um iranische Staatsangehörige, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder ausländische Staatsangehörige handelt, einzustellen;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, Menschenrechtsverteidigerinnen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, inhaftiert wurden, und angemessene, robuste und konkrete Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen und den vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte zu gewährleisten, verweist erneut auf die positive, wichtige und legitime Rolle, die Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung von Verständnis, Toleranz und Frieden zukommt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, online und offline ein sicheres, förderliches, zugängliches und inklusives Umfeld für ihre Teilhabe an allen einschlägigen Aktivitäten zu schaffen und zu unterstützen;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

24. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebührliche Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter die Zunahme von Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten führt, darunter Angehörige des christlichen Glaubens (insbesondere Übertritte vom Islam), Gonabadi-Derwische sowie Angehörige des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und insbesondere des Bahá'í-Glaubens, die einer plötzlich verstärkten Verfolgung ausgesetzt sind, aufgrund ihres Glaubens zunehmende Einschränkungen und systematische Verfolgung vonseiten der Regierung der Islamischen Republik Iran erfahren und Berichten zufolge Massenfestnahmen und langen Gefängnisstrafen sowie der Verhaftung prominenter Mitglieder und der zunehmenden Einziehung und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt sind, und fordert die Regierung auf, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Identität zu beenden, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer anerkannten oder nicht anerkannten religiösen Minderheitengruppe oder ihrer Betätigung in deren Namen inhaftiert wurden, die Schändung von Friedhöfen zu beenden und sicherzustellen, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

25. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich der in den Artikeln 499 bis und 500 bis des islamischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Einschränkungen, deren Durchsetzung zu einer erheblichen Eskalation von Diskriminierung und Gewalt geführt hat, sowie wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung, Zerstörung oder Beschlagnahme von Unternehmen, Grund und Boden und Eigentum, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, die Verweigerung und Einschränkung des Zugangs zu Bildung, unter anderem für Angehörige des Bahá'í-Glaubens, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, verurteilt vorbehaltlos Antisemitismus und jede Leugnung des

Holocaust und fordert die Islamische Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

26. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, einen umfassenden Prozess einzuleiten, in dessen Rahmen für Rechtsverletzungen Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, darunter auch Gesetzesreformen, erneut darauf hinweisend, wie wichtig glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen nach mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen sind, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, nach Fällen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder ausländischer Staatsangehöriger, friedlich Protestierender und politischer Gefangener, Fällen der Nichteinhaltung der Garantien für ein faires Verfahren und der Anwendung von Folter, um Geständnisse zu erpressen, und verdächtiger Todesfälle in der Haft sowie seit Langem andauernder Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einschließlich des Verschwindenlassens von Personen, außergerichtlicher Hinrichtungen und der Vernichtung von Beweismaterial und Grabstätten im Zusammenhang mit derartigen Rechtsverletzungen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden und sicherzustellen, dass den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

27. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

28. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

b) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen von Mandatsträgerinnen und -trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

c) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem

Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹¹ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorlegt¹²;

d) alle während des ersten Zyklus 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, ihres zweiten Zyklus 2014 und ihres dritten Zyklus 2019 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt;

e) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;

f) ihrer im Kontext ihrer ersten, zweiten und dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

29. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Erklärungen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Menschenrechte auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

30. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

31. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

33. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

¹¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.